

Murnau, den 15.03.2016

Antrag: Sozial gerechte Bodennutzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Marktgemeinderates,

wir bitten diesen Antrag möglichst zeitnah in der öffentlichen Gemeinderatssitzung zu beraten und abzustimmen.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Murnau verpflichtet sich in der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) die Vorgaben der bayerischen Verfassung und des Baugesetzbuches angemessen umzusetzen.

Insbesondere wird die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung Flächen für soziale Wohnraumförderung, Genossenschaftsmodelle und Einheimischenmodelle sichern, damit entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches der Wohnbedarf der ortsansässigen Bevölkerung und der von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumproblemen gedeckt werden kann.

Zum Zweck der Erreichung der sozialen, wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Ziele der Gemeinde legt diese Richtlinien für eine Beteiligung der Allgemeinheit bei Flächennutzungsplan und bei Bebauungsplänen vor. Der Anteil, welcher der Allgemeinheit nutzbar zu machen ist, wird vor der Umwandlung eines Grundstückes zu Bauland festgelegt.

Die Einzelheiten soll für jedes Projekt ein Städtebaulicher Vertrag zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer(n) regeln.

Auszug aus der Bayerischen Verfassung:

Artikel 161. (1) Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen überwacht. Mißbräuche sind abzustellen.

(2) Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- oder Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Artikel 41

(3) Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Staat und Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen und Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechtes freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.

Auszug aus dem Baugesetzbuch:

§9 Inhalt des Bebauungsplans:

Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

1.....

5.Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen;

7.die Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude , die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen;

8.einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.

Ödp- Bürgerforum
Dr Franz Englbrecht